

§ 8 TWFG 1991 Arten der Förderung

TWFG 1991 - Wohnbauförderungsgesetz 1991 - TWFG 1991, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Förderungen können gewährt werden in Form von

- a) Förderungskrediten,
- b) Annuitätenzuschüssen, Zinsenzuschüssen und sonstigen Zuschüssen,
- c) Beihilfen,
- d) Bürgschaftsübernahmen.

(2) Förderungen können auch in der Weise gewährt werden, daß der Förderungswerber in ein bestehendes Förderungsverhältnis eintritt.

In Kraft seit 01.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at